LANDKREIS KARLSRUHE

Amt für Versorgung und Rehabilitation
Az.: 32-013.431; 444.001-8079107

Sitzungsvorlage			**JHA/SA/15/2023**
Schwerbehindertenrecht SGB IX - Sachstandsbericht			
TOP	**Gremium**	**Sitzung am**	**Öffentlichkeitsstatus**
5	**Jugendhilfe- und Sozialausschuss**	**15.05.2023**	**öffentlich**

keine Anlagen	

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht zum Schwerbehindertenrecht SGB IX zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Allgemeines

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsstruktur-Reform übernahmen die Landratsämter zum 01. Januar 2005 die von den bisher 11 staatlichen Versorgungsämter wahrgenommenen Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts und der Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht als Weisungsaufgabe.

Im „Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz-VersVG)“ vom 01.04.2004 sind die gesetzlichen Regelungen der Zuständigkeiten festgelegt. Das Sozialministerium ist oberste Landesbehörde, das Regierungspräsidium Stuttgart ist Landesversorgungsamt. Es führt die Fachaufsicht über die Behörden und Einrichtungen, also die Versorgungsämter und Orthopädischen Versorgungsstellen aus, ebenso wie die Rechtsmittelverfahren im ersten Rechtszug und vor den Sozialgerichten. Die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden wurden zu Versorgungsämter bestimmt und sind zugleich als untere Verwaltungsbehörde Versorgungsämter für die Stadtkreise. Demnach ist das Landratsamt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 VersVG auch das Versorgungsamt für den Stadtkreis Karlsruhe und damit die zuständige Versorgungsverwaltung für ca. 750.000 Einwohner.

Das Schwerbehindertenrecht wird im Landkreis von derzeit 28 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit 24,31 Stellenanteilen umgesetzt und ist im Dezernat III dem Amt 32 als eine eigene Abteilung zusammen mit dem Sozialen Entschädigungsrecht zugeordnet.

Aufgaben

Das Schwerbehindertenrecht ist ein Teilgebiet des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), das die besonderen Regelungen zur Teilhabe von Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderungen umfasst. Als Teil 3 des SGB IX zielt auch das Schwerbehindertenrecht darauf ab, Menschen mit Behinderungen eine volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Gefördert werden sollen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Das Schwerbehindertenrecht wurde nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes „allein zum Schutz“ der schwerbehinderten Menschen konzipiert.

In § 2 SGB IX erfolgt eine Begriffsbestimmung:

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.
(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Das Vorliegen der Behinderung und deren Ausmaß werden als sogenannter Grad der Behinderung (GdB) auf Antrag des/der Betroffenen durch das zuständige Versorgungsamt am Hauptwohnsitz festgestellt. Der GdB wird – zwischen 20 und 100 – in Zehnerschritten bemessen. Eine Behinderung wird ab einem Grad der Behinderung von 20 festgestellt (§ 152 Abs. 1 Satz 6 SGB IX).

Neben der Feststellung des GdB erfolgt die Prüfung, ob zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen Merkzeichen erteilt werden können. Mit am häufigsten erteilt und demnach bekannt sind nachfolgend aufgeführte Merkzeichen:

Merkzeichen	Bedeutung	Anzahl
aG	Außergewöhnliche Gebehinderung	4.897
H	Hilflosigkeit	6.839
Bl	Blindheit	547
G	Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr	24.939
Gl	Gehörlosigkeit	475
B	Begleitperson	15.736
RF	Rundfunk Befreiung von der Beitragspflicht/Ermäßigung	6.445

Auf Antrag des Berechtigten kann ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden. Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis haben nur Menschen mit einem GdB von 50 oder mehr. Ab einem Grad der Behinderung von 50 gilt man als schwerbehindert. Der Ausweisinhaber muss außerdem seinen Wohnsitz in Deutschland haben, in Deutschland arbeiten oder sich gewöhnlich hier aufhalten. Wer mit einer schwerbehinderten Person gleichgestellt, d.h. mit einem GdB von mindestens 30, aber unter 50, hat keinen Anspruch auf den Schwerbehindertenausweis.

Der Schwerbehindertenausweis ist ein bundesweit einheitlicher Nachweis über den Status als schwerbehinderter Mensch und gibt Auskunft über Schwere der Behinderung. In ihm sind GdB und eventuell Merkzeichen festgehalten, außerdem die Dauer der Gültigkeit. Mit dem Schwerbehindertenausweis kann man sich gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Behörden und dergleichen als schwerbehindert ausweisen. Dies ist zum Beispiel notwendig, um per Gesetz festgelegte Nachteilausgleiche und Rechte in Anspruch nehmen zu können.

Die Grundfarbe des Schwerbehindertenausweises ist grün. Wurde eins der Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, „Bl“ oder „Gl“ festgestellt, hat der Ausweis einen orangefarbenen Flächenaufdruck. Die rechtlichen Grundlagen für den Schwerbehindertenausweis sind in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV).

Statistik

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Größe des Einzugsgebietes und dessen Bewohnerzahl mit der Anzahl der Anträge, die sich in Erst- und Neufeststellungen (sog. Änderungs- oder Zweitanträge) aufteilen, korreliert. Das bedeutet, je mehr Einwohner, desto mehr Verfahren sind im Schwerbehindertenrecht zu bearbeiten und zu entscheiden.

Jahr	Erstanträge	Änderungsanträge	Widersprüche
2018	5.330	11.844	2.451
2019	5.412	11.813	2.633
2020	4.806	11.157	2.678
2021	4.748	9.051	2.238
2022	5.043	9.446	1.958

Aus den Daten ist ersichtlich, dass pro Jahr zwischen 15.000 – 20.000 Verfahren, bestehend aus Erst- und Folgeanträgen sowie Rechtsbehelfsverfahren zu bearbeiten sind. In Widerspruchsverfahren prüft das Versorgungsamt, ob eine (Teil)Abhilfe möglich ist. Ansonsten führt das RP Stuttgart die Verfahren.

Der Ausdruck Massenverwaltung trifft hier für diesen Bereich sicherlich im Besonderen zu, gleichwohl es sich bei den Inhalten für jeden Betroffenen um ein persönlich wichtiges und die jeweilige Lebenssituation bestimmendes Anliegen handelt, das mit der entsprechenden Sorgfalt und Zuverlässigkeit, unabhängig der Masse, geprüft werden muss. Die hohe Zahl der Verfahren bedingt, dass die Verfahren, Abläufe und Prozesse ständig überprüft werden, um „in der Masse“ funktionieren zu können. Damit sollen Rückstände und zu lange Verfahrensdauern vermieden werden.

Die bundesdurchschnittliche Schwerbehindertenquote beträgt ca. 9,5%. In Stadt und Landkreis Karlsruhe gibt es ca. 65.000 Schwerbehinderte, weitere rund 35.000 Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 und ca. 15.000 mit einem GdB von 20. Wertfrei ist festzustellen, dass die Quote in Stadt und Landkreis unter dem Durchschnitt liegt.

Elektronische Akte

Zum 01.03.2018 wurde im Schwerbehindertenrecht die eAkte eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wird die Eingangspost in den Sachgebieten gescannt und die eAkten im Datenmanagementsystem Regisafe geführt. (Alt)Aktenbestände in Papierform werden Anlass bedingt gescannt. Das IT-Verfahren basiert auf einer Lösung des Landes. Dies bedeutet, dass der Landkreis auf die Ausstattung und das Handling des Verfahrens nur bedingt bis gar keinen Einfluss nehmen kann und sich insoweit den durch die IT vorgegebenen Gegebenheiten anpassen muss.

Hinweise zum Ablauf des Feststellungsverfahren

Das Feststellungsverfahren wird auf Antrag von der Behörde in Gang gesetzt. Die Anträge werden grundsätzlich schriftlich mittels eines 4-seitigen Formblatts gestellt. Es ist in Baden-Württemberg einheitlich und wird vom Landesversorgungsamt gepflegt. Eine mündliche Antragstellung ist rechtlich möglich, scheidet in der Praxis aber fast immer deshalb aus, weil der Antragsteller mit seiner Unterschrift die im Vordruck anzugebenden Ärzte, Krankenhäuser, etc. von der Schweigepflicht entbindet. Ohne diese Unterschrift, d.h. Entbindung von der Schweigepflicht, ist eine Sachaufklärung bei Dritten nicht möglich. Nach dem Eingang des Antrages und Sichtung der beigefügten Unterlagen entscheidet die Sachbearbeitung über die Notwendigkeit und den Umfang einer weiteren Sachaufklärung (§ 20 SGB X). Diese ist abhängig vom Inhalt und der Qualität der im Antrag gemachten Angaben zu den vorliegenden Gesundheitsstörungen, den behandelnden (Fach-)Ärzten und den besuchten Einrichtungen (Krankenhaus/Reha etc.), aber insbesondere von den medizinischen Unterlagen (z.B. Arzt- und Krankenhausberichte etc.), die als Anlagen dem Antrag beizufügen sind. Je aktueller und aussagekräftiger diese sind, desto weniger Sachaufklärung ist erforderlich. Dies verkürzt die Bearbeitungszeit erheblich, da Anfragen von Ärzten/Krankenhäuser etc. oftmals nicht zeitnah oder erst nach Erinnerung beantwortet werden. Das Versorgungsamt benötigt zu allen im Antrag angegeben Funktionsbeeinträchtigungen aktuelle Befundunterlagen. Erst nach Vorlage aller entscheidungserheblicher Unterlagen ist die Akte „arztreif“, d.h. erst dann kann sie dem versorgungsärztlichen Dienst zugeleitet werden. Soweit aus versorgungsärztlicher Sicht keine Nachermittlungen erforderlich sind, erstellt der ärztliche Dienst der Versorgungsverwaltung eine gutachterliche Stellungnahme unter Beachtung der versorgungsmedizinischen Verordnung und der darin enthaltenen „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“, unabhängig subjektiver Wünsche des Antragstellers. Auf Basis der gutachterlichen Stellungnahme erlässt die Versorgungsverwaltung den Feststellungsbescheid. Auch wenn die Verwaltung formal mit dem Erlass des Bescheides die endgültige Entscheidung trifft, ist die versorgungsärztliche Stellungnahme aufgrund der eingebrachten medizinischen Expertise unabdingbarer Bestandteil des gesamten Verfahrens.

Hieraus ist ersichtlich, dass eine zeitliche Steuerung des Verfahrens durch die Versorgungsverwaltung aufgrund der Beteiligung Dritter nur bedingt möglich ist. In Teilen wirkt sich auch die sog. Hausarztproblematik auf das Verfahren kritisch aus. Praxen sind überlastet, legen daher verständlicherweise ihr Augenmerk auf die Behandlung der Patienten und stellen daher die Beantwortung der Anfragen der Versorgungsverwaltung zurück. Dabei ist unbeachtlich, dass die Ärzte/Institutionen eine Vergütung hierfür erhalten.

In Rechtsbehelfsverfahren ist das Landesversorgungsamt zu beteiligen, soweit eine (Teil)Abhilfe durch die Versorgungsverwaltung nicht möglich ist. Dadurch ergibt sich, dass die Versorgungsverwaltung des Landkreises nicht mehr Herr des Verfahrens ist und die zeitlichen Abläufe nicht mehr steuern kann. Aufgrund der hohen Zahl der Verfahren nehmen Rechtsbehelfsverfahren einen nicht unerheblichen Zeitaufwand in Anspruch.

An die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft knüpfen eine Reihe von beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilsausgleichen an, wie etwa im Renten- und Krankenversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, beim Wohngeld oder auch die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr. Das Landesversorgungsamt stellt dazu umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die Umsetzung des Schwerbehindertenrechts erfolgt aktuell durch 28 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit 24,31 Stellenanteilen. Die Ausgaben für Befundscheine – es handelt sich überwiegend um die Aufwandsentschädigung für Ärzte – bewegen sich in den letzten drei Jahren in einem Rahmen von ca. 380.000 - 430.000 €, die der Vorverfahrens- und außergerichtlichen Kosten zwischen 75.000 - 88.000 €.

Ausgaben, auch personeller Art, werden über die FAG-Ausgleichszahlungen erstattet.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.